



Entscheidung Nr. 2737 (V) vom 04.12.1986
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 241 vom 31.12.1986

Antragsteller:

Antragsgegnerin:

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 28.07.1986 eingegangenen Antrag zu 1) und den am 25.08.1986 eingegangenen Antrag zu 2) am 04.12.1986 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

Jugendwohlfahrt:

Literatur:

einstimmig beschlossen:

"Barbarian Queen"
Videofilm
All Video Programm, Essen

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Der verfahrensgegenständliche Videofilm, der eine Spieldauer von ca. 90 Minuten hat, wird von der Firma All Video Programm GmbH, Essen, ediert und vertrieben. Er kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsfachgeschäften zu geringen Tagespreisen gemietet werden. Der durchschnittliche Mietpreis beträgt zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland ca. 5,-- DM.

Ein gleichnamiger Kinospießfilm wurde in der Bundesrepublik Deutschland nach den der Bundesprüfstelle vorliegenden Unterlagen nicht aufgeführt.

Der Videofilm wurde von den obersten Jugendbehörden der Länder nicht gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-4 JöSchG gekennzeichnet.

Der Videofilm hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Anthea, die sogenannte Barbarian Queen, ist die Hauptfigur des Films. An Antheas Hochzeitstag wird ihr Dorf von König Arrakur und seinen Mannen überfallen. Die meisten Einwohner werden getötet. Die Überlebenden bringt Arrakur in seine Stadt, wobei er die Überlebenden Männer zu Gladiatoren ausbilden läßt.

Anthea, sowie drei weitere Frauen schwören Arrakur Rache. Zusammen mit einer Gruppe von Rebellen gelingt es ihnen schließlich Arrakurs Stadt zu überfallen und den König samt seiner Anhänger zu ermorden.

Die Antragsteller beantragen die Indizierung, weil der Videofilm aufgrund der Vielzahl der Brutalitäten sowie der rücksichtslosen Gewaltanwendung auf Kinder und Jugendliche verrohend wirke. Weiterhin präsentiere der Film als Muster zur Konfliktlösung ausschließlich das Faustrecht.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15 a GjS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und in normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe:

Der Videofilm "Barbarian Queen" von All Video Programm, Essen war gemäß § 15 a GjS zu indizieren.

Anfragebestände gemäß § 1 Abs. 2 lagen offensichtlich nicht vor.

Im Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von den Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche jederzeit in die Lage versetzt werden, den Film zu erwerben, nicht angenommen werden. Darüberhinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung hätten begründen lassen, nicht vor. Vielmehr ist davon auszugehen, daß der Videofilm als Neuerscheinung in großem Umfang vertrieben werden wird.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auszulegen ist.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar, weil sie angesichts der Aneinanderreihung brutaler Kampfszenen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt.

Der Videofilm wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend und erfüllt damit eines Tatbestandsmerkmale des § 1 Abs. 1 Satz 2 GJS. Er ist damit geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht.

Verrohend wirkt der Videofilm nach den Erkenntnissen der Lerntheorie, weil in ihm Gewalt in epischer Breite und um ihrer selbst willen geschildert wird. Dabei sind die Brutalitäten so in Szene gesetzt, daß jede Einzelheit der grausamen Vorgänge dem Zuschauer vor Augen geführt wird, wie sich anhand einer kurzen Darstellung der Szenenabläufe belegen läßt.

Gleich in den ersten Sekunden des Films, beginnt der Videofilm mit der Vorführung der ersten Gewalttaten.

Eine junge Frau sitzt an einem Bach, als plötzlich mehrere Krieger über sie herfallen und sie vergewaltigen. Die Frau versucht sich schreiend zur Wehr zu setzen, doch die Männer setzen ihre Tat fort.

Erst dann beginnt die eigentliche Handlung des Films. Anthea, eine junge Barbarenkönigin, will heiraten. Mitten in den Hochzeitsvorbereitungen wird ihr Dorf aus nicht näher erläuterten Gründen von Arrakur, dem König einer benachbarten Kleinstadt überfallen.

In einem ausführlich präsentierten Gemetzel werden dem Zuschauer nun diverse Tötungsarten vor Augen geführt. Männer werden mit Pfeilen durchbohrt, mit Schwertern ertochen, niedergeschlagen usw.

Nach ca fünf Minuten ist der größte Teil der Bewohner des Dorfes ermordet. Die wenigen Überlebenden bringt Arrakur in seine Stadt, wobei er die Männer unter anderem auch Antheas Bräutigam zu Gladiatoren ausbilden läßt.

Nachdem die Krieger das Dorf verlassen haben, stellt sich heraus, daß Anthea und zwei Freundinnen das Gemetzel überlebt haben.

Sie beschließen sofort an Arrakur Rache zu nehmen.

Folglich machen sie sich auf den Weg, um Arrakurs Stadt zu überfallen.

Unterwegs treffen sie auf eine kleine Siedlung, in der zwei überlebende

Frauen aus dem Dorf gefangen gehalten werden. Eine Frau ist an einem Gerüst gefesselt. Plötzlich nähert sich ihr ein alter Mann, um sie zu vergewaltigen. Gerade noch rechtzeitig tritt Anthea heran und schlägt dem Mann ihr Schwert in den Hals, das sie anschließend durch die Wunde zieht. Blutend bricht der Mann zusammen.

Nach einem wiederum ausführlich präsentierten Gemetzel können die drei Frauen auch die andere Gefangene befreien. Die Frau, die zunächst vergewaltigt werden sollte, stirbt allerdings an ihren Verletzungen, während die Andere beschließt zusammen mit Anthea und ihren Kriegerinnen Arrakurs Dorf zu überfallen.

Unterwegs treffen die Frauen auf eine Gruppe von Leuten, die ebenfalls gegen Arrakur zu Felde ziehen wollen. Zusammen mit diesen Leuten gelangen die Frauen in eine Höhle, in der sich weitere Rebellen aufhalten.

Anthea und die anderen Mädchen verkleiden sich und dringen heimlich in Arrakurs Stadt ein. Doch alsbald werden die Frauen von Soldaten gefangen genommen. Eine wird sofort dem Folterknecht übergeben, der ihr Informationen darüber abpressen soll, wo sich die weiteren Rebellen befinden. Der Folterknecht hält der Frau immer wieder eine brennende Fackel vors Gesicht und droht ihr die Haut zu verbrennen, falls sie nicht bereit sei, die gewünschten Informationen zu liefern. Doch die Frau kann sich befreien, läuft allerdings bei ihrem Fluchtversuch auf einen Bewacher zu, der sie mit seinem Schwert ersticht, so daß die Frau blutend zusammenbricht.

Auch Anthea ist inzwischen vom König gefangen genommen worden. Sie soll sich vor ihm ausziehen, was sie jedoch ablehnt. Da der König sie demütigen möchte, übergibt er auch sie einem Folterknecht. Dieser ist offensichtlich sadistisch veranlagt, denn er hat sich eine besondere Art der Folter ausgedacht. Anthea wird entkleidet und auf eine Art Streckbett gefesselt. Vor ihrer entblößten Brust ist eine stählerne Hand aufgehängt, die an einem der Finger einen langen spitzen Nagel trägt, der, sobald sich Anthea ein wenig bewegt, ihre Brustwarze berührt und ihr auf diese Weise Schmerzen zufügt. Nachdem der Folterknecht eine Weile Anthea auf diese Art und Weise gequält hat, beginnt er sie zu vergewaltigen. Anthea gelingt es, ihn zu überreden, sie loszubinden und wirft den Mann in ein Säurebad, so daß er innerhalb weniger Sekunden nur noch als Skelett existiert.

Anschließend flieht Anthea und trifft dabei auf eine ihrer Freundinnen. Der König hat die Flucht inzwischen bemerkt und mehrere Soldaten damit beauftragt, die beiden Frauen einzufangen. Doch den beiden Kriegerinnen gelingt es nach und nach die Soldaten auf unterschiedliche Art und Weise zu töten, was dem Zuschauer wie die vorhergehenden Tötungsszenen auch, in Großaufnahme präsentiert wird.

In der Zwischenzeit sind auch die Rebellen in die Stadt eingedrungen und in einem abschließenden Endkampf gelingt es ihnen zusammen mit den Frauen, Arrakurs Anhänger zu töten. Anthea selbst kämpft mit Arrakur, der sie zu besiegen droht. Als er sie mit einem Schwerthieb töten will, kommt eine von Antheas Freundinnen hinzu und schlägt dem Mann einen Dolch in den Rücken, so daß er aus dem Mund blutend zusammenbricht.

Anhand der vorstehenden Ausführungen ist erkennbar, daß der Videofilm im wesentlichen aus einer Aneinanderreihung von Kampf- und Tötungsszenen besteht. Übereinstimmend mit den Antragstellern hatte daher das 3er Gremium der Bundesprüfstelle keine Zweifel, daß der Film den Vertriebs-, Werbe- und Weitergabebeschränkungen der §§ 3- 5 GjS unterworfen werden muß.

In dem Videofilm wird jeder entstandene Konflikt ausschließlich durch den Einsatz von Gewalt gelöst. Dabei ist es besonders bedenklich, daß die Gewalt angeblich im Namen einer guten Sache ausgeübt wird, denn Anthea und ihre Freundinnen kämpfen, um die

Stadt von einem Tyrannen zu befreien. So erhält die Gewalt eine ideologische Rechtfertigung und wird insgesamt gebilligt. Ebenso bedenklich ist das durchgängig in dem Videofilm präsentierte Freund- Feind-Schema, das sich in einer Art "Untermenschtheorie" manifestiert. Auf der einen Seite sind die handelnden Personen die gut aussehenden sympathischen Frauen, Anthea und ihre Kriegerinnen und die zu ihr gehörenden Rebellen, die ebenfalls als ausgesprochen nette Menschen dargestellt werden. Auf der anderen Seite sind dies die Krieger des König Arrakur, die als besonders unsympatisch geschildert werden. Sie sind brutal, grausam und vergewaltigen mit Vorliebe Frauen, so daß ihre "Vernichtung" nur folgerichtig erscheint. So wird dem jugendlichen Zuschauer ein völlig apersonales Menschenbild vermittelt. Die Menschen sind nur noch Objekte, die beliebig getötet werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

